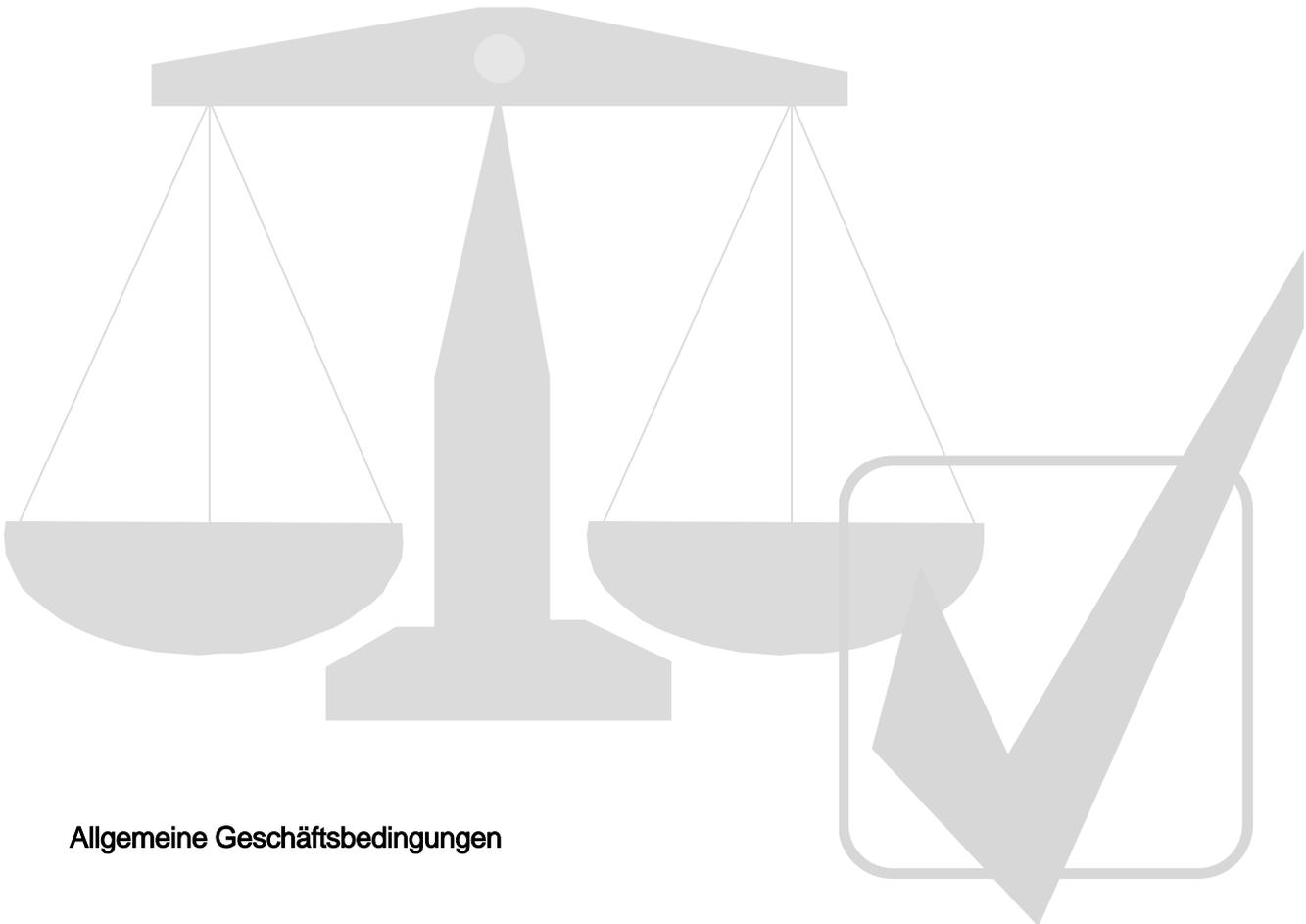


GERASYS EDV Handels- und Dienstleistungsges.m.b.H



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der GERASYS EDV Handels- und Dienstleistungsges.m.b.H – im folgenden GERASYS genannt - erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers sind selbst dann nicht bindend, wenn GERASYS ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.

2. Vertragsabschluß

Angebote und Verkaufsunterlagen von GERASYS sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Besteller anerkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GERASYS durch seine Bestellung, die Auftragserteilung oder mit Annahme der Lieferung.

Sämtliche zwischen Kunden und Mitarbeitern von GERASYS abgeschlossenen Vereinbarungen kommen bloß mit dem Vorbehalt zustande, dass ihnen die Geschäftsleitung zustimmt. Es steht GERASYS frei, die von ihren Vertretern/Mitarbeitern angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall wird dem Kunden binnen 3 Wochen mitgeteilt; das mit ihm angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

3. Lieferungen und Leistungen

Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von GERASYS vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch Hersteller und Lieferanten und vorbehaltlich unvorgesehener Umstände und Hindernisse.

Fälle höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskonflikte aller Art, Sabotage, verspätete Materiallieferungen und allen anderen von GERASYS unabwendbaren Hindernissen sowie sonstigen wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlagen oder durch sonstige unvorhergesehene Zwischenfälle etc. und Erschwerungen der Liefermöglichkeit entheben GERASYS von der Lieferpflicht.

Sollte GERASYS mit einer Lieferung um mehr als 4 Wochen in Verzug geraten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzen einer weiteren angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten. GERASYS behält sich das Recht vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert. In allen Fällen ist GERASYS nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet, darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen. GERASYS ist berechtigt, Teile der Bestellung gesondert auszuliefern und nach Lieferung jedes Teils gesondert zu fakturieren.

GERASYS behält sich für speziell konfigurierte und/oder programmierte Produkte mit Paßwortschutz (Hardware & Software - u.a. GERASYS-Boxen, Router, Firewalls usw.) das Recht vor - zum Schutz von Know-How und geistigem Eigentum - die Zugangsdaten solcher Produkte nicht bekanntzugeben. Bei handelsüblicher Hardware wird GERASYS dem Käufer die weitere Nutzung dieser Produkte prinzipiell ermöglichen, jedoch im Regelfall durch Reset auf die Werksteinstellungen.

4. Prüfung und Gefahrenübergang

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß übernommen und vollständig geliefert. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Vertragsprodukte an den Frachtführer, dessen Beauftragten, oder andere Personen, die von GERASYS benannt sind, auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von GERASYS verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an dem Kunden.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Soweit nichts ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich sämtliche genannte Preise netto ab Lager der Firma GERASYS. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland, sowie alle Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Entsorgungskosten, Abwicklungspauschale, allfällige Zölle, umweltschutzbezogene Aufwendungen sowie auch Gebühren und Abgaben öffentlicher sowie auch nicht öffentlicher Art, wie insbesondere ARA und Urheberrechtsabgaben und sonstige vergleichbare Aufwendungen trägt der Auftraggeber.

Bei Überschreitung des in der Faktura genannten Termins tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte- und Schadenersatzansprüche ist GERASYS bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, alle dadurch entstandenen Kosten, wie etwa Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsvertretungskosten zu refundieren.

GERASYS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist GERASYS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von GERASYS bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen (einschließlich Zinsen und Mahnspesen und mit der Durchsetzung verbundenen Kosten) aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. GERASYS ist unwiderruflich dazu berechtigt, ohne das Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Vorbehaltsware unter Betretung der Geschäftsräume des Käufers durch Beauftragte an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde ausdrücklich auf das Eigentum von GERASYS hinzuweisen und GERASYS unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten eventueller Interventionen von GERASYS gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Wartungsverträge / Kündigungsfristen

Wartungsverträge werden von uns grundsätzlich - wenn nicht direkt im Vertrag anders angegeben - mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen, d.h. diese Wartungsverträge verlängern sich automatisch, wenn diese nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich (eingeschr. Brief - Datum Poststempel) gekündigt werden. Die Verträge werden nach Verstreichen der Kündigungsfrist um die Dauer der letzten Vertragsverlängerung oder bei erstmaliger Verlängerung, um die ursprüngliche Vertragslaufzeit verlängert.

Ergänzende Bedingungen für Spezialverträge:

Evergreen-Vertrag = Evergreen-Subscription = Evergreen-Wartung:

Die Evergreen Subscription wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen (z.B. 1, 2 oder 3 Jahre) und verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum falls der Evergreen-Subscription Vertrag nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich (eingeschr. Brief - Datum Poststempel) gekündigt wird oder der Lieferant/Softwarehersteller der Liefermöglichkeit der automatischen Verlängerung widerspricht. Eine fristgerechte Kündigung ist sowohl für den gesamten Vertrag als auch für einzelne Leistungen/Produkte innerhalb des Vertrags (z.B. bei einer gewünschten Reduzierung der Stückzahl) erforderlich. Bei einer nicht vertragskonformen Kündigung ist GERASYS berechtigt die Vertragsverlängerung ohne Abzüge in Rechnung zu stellen und zwar auch dann, wenn die Lieferung der im Vertrag definierten Leistungen/Produkte nicht bzw. nicht mehr möglich oder gewünscht ist (z.B. u.a. weil Leistungen/Produkte bereits anderweitig bestellt wurden, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern nicht mehr gegeben ist usw.).

Die Rechnungslegung für die Evergreen-Verlängerung erfolgt innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf oder im Einzelfall erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Sollte eine Erhöhung der jährlichen Vertragsgebühren insgesamt mehr als 8% betragen, kann der Vertrag innerhalb von sechs Wochen ab Information über die Preiserhöhung schriftlich von den Vertragspartnern gekündigt werden. Die Information kann dabei sowohl direkt von GERASYS als auch von Lieferanten, Herstellern usw. in Form von Newslettern, Telefonaten usw. erfolgen.

Als Bemessungsgrundlage gelten die beinhalteten Leistungen/Produkte der letzten Verlängerung. Bei Änderung dieser Leistungen/Produkte und/oder deren Anzahl - z.B. durch zusätzliche Bestellungen, Upgrades, Downgrades usw. - ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verlängerung erfolgt im Normalfall nach Zahlungseingang. Bei Zahlungsverzug ist GERASYS berechtigt entweder den Vertrag fristlos, einseitig zu kündigen oder eventuelle Mehrkosten, die bei verspäteter Verlängerung entstehen, um nachträglich einen dem Vertrag entsprechend vertragskonformen oder diesem möglichst nahekommenden Zustand wiederherzustellen, nachzuerrechnen. Die Nachverrechnung gilt nicht als Erhöhung der jährlichen Vertragsgebühren und berechtigt daher nicht zur Kündigung des Evergreen-Vertrags aus diesem Grund.

Die Lieferung der Software erfolgt meist direkt durch den Hersteller (Download). Die Evergreen-Subscription berechtigt den Vertragspartner u.a. die jeweils aktuellste Version seiner unter Subscription stehenden Software zu nutzen.

8. Haftung und weitergehende Gewährleistung

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. GERASYS haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für Datenverlust, entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung.

Die Gewährleistungsfrist entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Frist beginnt mit Lieferung der Ware. Beanstandungen offensichtlicher Mängel bzw. Fehlbestände sind uns unverzüglich jedoch spätestens binnen 7 Tagen anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung, spätestens aber bis zum Ablauf der jeweils geltenden gesetzlichen Frist anzuzeigen. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, die defekte Ware an GERASYS inkl. Rechnungskopie und möglichst genauer Fehlerbeschreibung zu retournieren. Ist ein Mangel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferungen zu beheben kann der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen. Weitere Ansprüche – gleich auch welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist GERASYS zur Verrechnung der entstandenen Aufwendungen berechtigt.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Keine Haftung bei Datenverlusten

GERASYS übernimmt keine Haftung für Datenverluste jeglicher Art bei gekauften oder in einem System verbauten Festplatten, Datenträgern und Speichermedien. Zudem übernimmt GERASYS keine Haftung für Datenverluste jeglicher Art bei Reparaturarbeiten, Überprüfung oder Wartung sowie daraus resultierende Folgeschäden. Der Kunde hat - auch wenn er ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) ist- selbst für eine ausreichende Sicherung seiner Daten auf einem geeigneten Speichermedium zu sorgen.

Datensicherungspflicht:

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor Übergabe des Gerätes an die Firma GERASYS und/oder vor Beauftragung der Firma GERASYS mit der Durchführung von Arbeiten (Wartungen, Installationen, Reparaturen usw.), eine ordnungsgemäße Gesamtsicherung auf einem externen Medium sämtlicher, auf dem Computer/Speichermedium gespeicherten Daten, Emails etwaigen Einstellungen und Strukturen durchzuführen und diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen bzw. selbst für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

GERASYS übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Eine behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Dritte ist GERASYS unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

10. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von GERASYS zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von GERASYS erkennbar sind, vertraulich zu halten, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

11. Datenschutz

Unter Berücksichtigung Datenschutzbestimmungen werden Ihre personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV gespeichert und verarbeitet.

12. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder gänzlich unwirksam sein oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werde die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

13. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.